

Sozialbehörden haben "sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden"

(§ 2 Abs. 2 HS 2 SGB I)

Anwaltsbüro
Volker Gerloff

Newsletter-17-2022

07.11.2022

1. Info: Ich bin jetzt Vorstandsmitglied des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. (DSGT)

Vom 3.-4.11.2022 fand in Potsdam der 8. Sozialgerichtstag statt. Am Ende gab es Vorstandswahlen und unter anderem ich bin neu in den Vorstand gewählt worden.

Warum ist das hier eine Meldung wert: Der DSGT ist ein wichtiger Verband, weil er alle Beteiligten des Sozialgerichtsverfahrens vereint (Gerichte, Anwaltschaft, Begutachtende, Profs, Behörden, Verbände etc.). Positionen und Stellungnahmen des DSGT sind gerade wegen dieser Breite der Blickwinkel auf ein jeweiliges Thema sehr ernst zu nehmen.

Neue DSGT-Präsidentin ist Dr. Miriam Meßling (BSG), Vizepräsident:innen sind: Dr. Christine Fuchsloch (LSG Schleswig-Holstein) und Michael Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)

weitere Vorstände: Dr. Joachim Dimmek (Arzt) Robert Nazarek (DGB) Dr. Oliver Schur (LSG Nds-Bremen) Dr. Christian Mecke (BSG) Prof. Claudia Böwering-Möllenkamp (Ärztin) Prof. Wiebke Brose (Uni Jena) Thomas Neumann (Rentenberater) Prof. Torsten Schaumberg (Hochschule Nordhausen) Jens-Oliver Siebold (Rechtsanwalt).

Etwas Werbung: Der DSGT ist umso stärker, je mehr Mitglieder er hat – werden Sie / werdet also Mitglied und stärkt diesen Verein, der sich für die Stärkung des Schutzes Sozialer Rechte einsetzt!

2. AsylbLG: Behörde am tatsächlichen Aufenthaltsort ist zuständig, wenn es keine (sinnvolle) Wohnsitzauflage gibt

Der Betroffene hatte hier ursprünglich eine Wohnsitzauflage für eine Sammelunterkunft, die aber nicht mehr als Unterkunft genutzt wird. Daher wurde er in eine neue Sammelunterkunft im Landkreis Verden verbracht und es wurde entsprechend eine neue Wohnsitzauflage verfügt. Gegen diese neue Wohnsitzauflage hat der Betroffene geklagt und die Klage hat aufschiebende Wirkung. Daher wirkt die neue Wohnsitzauflage noch nicht und es gilt die alte Wohnsitzauflage, die jedoch keinen Sinn mehr ergibt, da die entsprechende Unterkunft schlicht nicht mehr besteht. Der Betroffene hält sich dauerhaft bei seiner schwangeren Freundin in Bremen auf.

§ 10a AsylbLG sagt, dass bei einer bestehenden Wohnsitzauflage die Behörde am Ort der Wohnsitzauflage zuständig ist. Nur wenn keine Wohnsitzauflage (oder Zuweisung) besteht, ist die Behörde zuständig, in deren Ortsbereich jemand tatsächlich aufhält. Die neue Wohnsitzauflage wirkt hier noch nicht und muss daher unbeachtet bleiben. Die wirksame alte Wohnsitzauflage würde den Landkreis Verden für die AsylbLG-Leistungen zuständig machen. Das SG Bremen hat jedoch entschieden, dass eine nicht mehr umsetzbare Wohnsitzauflage keine Zuständig begründen kann, so dass hier Bremen als Ort des tatsächlichen Aufenthalts zuständig geworden ist (Beschluss vom 10.3.2022 – S 38 AY 40/22 ER).

3. Leseempfehlung: Steuerfinanzierte Sozialleistungen für Unionsbürger: Wer prüft das Aufenthaltsrecht?, ZESAR 2022, 407 ff.

Prof. Dr. Constanze Janda geht in diesem Aufsatz der Frage nach, ob Sozialleistungsbehörden und Sozialgerichte überhaupt das Bestehen eines Freizügigkeitsrechts prüfen dürfen. Die Antwort ist nicht simpel – im Ergebnis dürfen sich aber Sozialleistungsbehörden und Sozialgerichte nicht zum Richter über das Bleiben-Dürfen erheben – dafür ist allein die Ausländerbehörde zuständig. „Das Recht auf soziale Unterstützung [...] gründet in der Menschenwürde und ist nicht lediglich Ausdruck von Gnade und Barmherzigkeit.“

4. Neue Leistungssätze nach § 3a AsylbLG ab 1.1.2023

Die neuen Leistungssätze für die Grundbedarfe sehen ab 1.1.2023 sehr wahrscheinlich so aus:

Bedarfsstufe	Notwendiger persönlicher Bedarf in EUR	Notwendiger Bedarf in EUR	Grundbedarfsatz gesamt in EUR
1	182	228	410
2	164	205	369
3	146	182	328
4	124	240	364
5	122	182	304
6	117	161	278

5. Leistungen nach SGB XII (statt AsylbLG) für nicht ukrainische Ukraine-Geflüchtete (Drittstaater)

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG besagt, dass Geflüchtete aus der Ukraine unter das AsylbLG fallen, wenn ihnen bereits vor dem 1.6.2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde oder sie eine entsprechende Fiktionsbescheinigung vor dem 1.6.2022 erhalten haben.

Das Hessische LSG (Beschluss vom 2.11.2022 – [L 4 SO 124/22 B ER](#)) stellt nun klar, dass damit Geflüchtete aus der Ukraine, die erst nach dem 1.6.2022 einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben und damit auch erst nach dem 1.6.2022 die Fiktionsbescheinigung erhalten haben, nicht unter das AsylbLG fallen. Zudem stellt das LSG zutreffend fest, dass der Wunsch, in Deutschland aufgenommen zu werden, kein Asylgesuch auslöst, das eine AsylbLG-Anwendung auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG auslösen könnte.

Im vorliegenden Fall schloss das LSG jedoch einen Leistungsanspruch nach SGB II aus, weil die erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung noch nicht erfolgt war (§ 74 Abs. 1 S. 1 SGB II). Außerdem wurde die Erwerbsfähigkeit verneint (§ 8 Abs. 2 SGB II).

Im Ergebnis sind Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII zu gewähren.

6. AsylbLG-Nachzahlung auch, wenn Betroffener mittlerweile im Ausland ist

Das SG Hannover stellt nochmal klar, dass der Verzug ins Ausland kein Grund ist, eine rechtswidrig unterlassene Leistungsgewährung nach AsylbLG nachzuholen – die Nachzahlung ist selbstverständlich zu zahlen (SG Hannover, Urteil vom 31.8.2022 – [S 54 AY 28/19](#)).

7. Noch bis 31.12.2022: Sonderzahlungen für höhere Rente

Das ist vielleicht eher für Sie/Euch als für die Geflüchteten...

Wegen aktueller rentenrechtlicher Besonderheiten kann mit relativ geringen Sonderzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung eine spürbar höhere Rente erreicht werden. Ab 1.1.2023 werden andere, ungünstigere Regeln gelten. Besonders interessant ist das Ganze für:

- zwischen dem 1.1.1960 und dem 31.12.1972 Geborene,
- die bis zu Ihrem Renteneintritt die sogenannte Wartezeit von 35 Jahren erfüllen werden, also 35 Beitragsjahre (dazu zählen ggf. Hochschulausbildung, 10 Berücksichtigungsjahre / Kindererziehung oder Zeiten im EU-Ausland).

Hier gibt es einen Bot, mit dem berechnet werden kann, welche Sonderzahlungen welchen Effekt haben würden: <https://www.bots.legal/rentenanspruch>

8. Legal-Tech für die Geflüchteten-Beratung (Ukraine)

Hier findet sich ein Bot, mit dem für Ukraine-Geflüchtete ein Leitfaden für Aufenthalt und Sozialleistungen erstellt werden kann (deutsch-ukrainisch): <https://www.bots.legal/aufenthaltsstatus>

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint noch 2022

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

